

Zeitschrift:	Der klare Blick : Kampfblatt für Freiheit, Gerechtigkeit und ein starkes Europa
Herausgeber:	Schweizerisches Ost-Institut
Band:	5 (1964)
Heft:	1
Artikel:	Mord auf Befehl : der Fall Staschynskij
Autor:	Anders, Karl
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1076613

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

KARL ANDERS MORD AUF BEFEHL

Der Fall Staschynskij

© Verlag Fritz Schlichtenmayer Tübingen/Neckar

10. Fortsetzung

Aus dem bisherigen Inhalt:

Im ersten Teil des Berichtes ist der Tatbestand — Ermordung zweier Exilpolitiker in der Bundesrepublik auf Befehl sowjetischer Behörden — ausführlich dargestellt worden. Der zweite Teil urteilt diesen Tatbestand. Die schriftliche Begründung des Urteils hält insbesondere auch die strafrechtliche Verantwortung fest.

»... die erwiesene innere Haltung des Angeklagten bei beiden Attentaten ergibt ... daß er diese Taten nicht als eigene gewollt, daß er kein eigenes Interesse an ihnen und keinen eigenen Tatwillen gehabt, daß er sich letztlich der Autorität seiner damaligen politischen Führung wider sein Gewissen unterworfen und daß er die Tatausführung in keinem wesentlichen Punkt selber bestimmt hat. Ein eigenes materielles oder politisches Interesse als Indiz für seinen Täterwillen hat nicht bestanden. Ihm ist kein Tatlohn versprochen worden, wie einem gedungenen Handlanger, und er hat auch keinen erhalten. Die Ordensverleihung hat ihn überrascht und abgestoßen. Er konnte sich ihr nicht entziehen.

Rebet und Bandera als »zu beseitigende Feinde der Sowjetunion anzuschauen, entsprang nicht seiner eigenen politischen Eingabe. Solche Vorstellungen sind ihm ... von Jugend auf ohne wirklichen Erfolg indoktriniert worden... Die Tatschuld hat sein Gewissen dann nur weiter angestachelt. Er hätte seine Taten auch nicht – wie die nationalsozialistischen Verbrecher – nach den politischen Umständen zwangswise sühnen müssen. Er ist der sittlich unausweichlichen Sühne im Gegenteil unter Lebensgefahr nachgegangen, sobald er erkannt hatte, daß er zum ›Berufsmörder‹ mißbraucht werden sollte ...

Die Auftraggeber Staschynskis haben in beiden Fällen das Ob und Wie der Tat beherrscht. Sie haben die Tatentschlüsse gefaßt, die Opfer bestimmt, die Waffen, das Gift ausgewählt und erprobt. Sie haben die sorgfältig geplanten ›Legenden‹ vorgeschrrieben, die Reisen nach München und deren Dauer genau bestimmt und bis ins einzelne angeordnet, wo und wann die Taten auszuführen seien.«

Am Schluß des Urteils heißt es zur Bemessung der Strafe:

»Der Angeklagte hat in fremdem Auftrag in der Bundesrepublik Deutschland zwei Menschen getötet, die Anspruch auf deren Schutz hatten. Das wiegt außerordentlich schwer. Aber er war dabei nur ein widerwilliges Werkzeug rücksichtsloser politischer Urheber. Er hat das Verbrechen und das Verwerfliche seines Tuns noch im sowjetischen Machtbereich erkannt und nach gelungener Flucht sofort rückhaltlos bekannt. Er bereut offensichtlich seine Taten, wenn es ihm auch verwehrt ist, Gefühle zu betonen. Von vornherein hat er umfassend, rückhaltlos gestanden und nichts beschönigt. Das Attentat auf Rebet hatte, wie er wußte, keinerlei Verdacht erregt. Trotzdem hat er es aus eigenem Antrieb, ohne jeden Argwohn der vernehmen Beamten offenbart, um reinen Tisch zu machen. Er hat sich selbst gestellt, die sichere Möglichkeit einer zweifachen Mordanklage mit allen Folgen vor Augen. Mit seiner Vergangenheit hat er unter schwierigsten Umständen und auf für ihn und seine Frau gefährliche Weise gebrochen. Das gilt für die Flucht, aber auch für die Zukunft. Seine Schuld wird auch dadurch gemildert, daß er in früher Jugend trotz eines christlichen Elternhauses dort fortgesetzt Zeuge blutiger politischer Gewalttaten sein mußte. Zu berücksichtigen war auch, auf welch abgefeimte Weise er mit 19 Jahren in die Fänge des MGB geraten und dort gedrillt worden ist. Einen Teil seiner großen Schuld hat er schon jetzt gestühnt. Er ist aber auch innerlich bereit, die weiter erforderliche Sühne zu tragen. Unter den festgestellten Tatumständen ist die Schuld seiner Auftraggeber weit größer. Ohne ihr System des individuellen politischen Terrors wären die beiden Attentate nicht geschehen. Bedenkenlos haben die sowjetrussischen Auftraggeber es für angebracht gehalten, die Begehung zweier politischer Morde auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland anzurufen und ausführen

zu lassen und dabei jede internationale Gesinnung und die aus korrekten diplomatischen Beziehungen zweier Staaten hervorgehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen grob zu mißachten.

Diese Schuld der hochgestellten Taturheber (in Moskau) ist dem Angeklagten nicht anzulasten. Andererseits hat Staschynskij durch sein rückhaltloses Geständnis dazu beigetragen, solche verbrecherischen Methoden des politischen Kampfes öffentlich aufzudecken und bloßzustellen. Die Strafe soll die bürgerliche Existenz des Angeklagten nicht vernichten. Soweit möglich, soll sie ihm sühnen helfen.«

Der Bundesgerichtshof hat als Einzelstrafen für die beiden Fälle von Beihilfe zum Mord je sechs Jahre Zuchthaus für eine angemessene Sühne gehalten. Für die verräterischen Beziehungen glaubte es eine Strafe von einem Jahr und sechs Monaten Gefängnis für ausreichend, die in ein Jahr Zuchthaus umgewandelt wurde. Aus den Einzelstrafen von zusammen dreizehn Jahren Zuchthaus ist eine Gesamtstrafe von acht Jahren Zuchthaus gebildet worden.

»Sie reicht nach der Überzeugung des Bundesgerichtshofs insgesamt zur Sühne aus. Auch die Nebenklägerinnen haben erkennen lassen, daß sie keine strengeren Strafen für unbedingt geboten halten.«

2. Der Angeklagte klagt an

Die Hauptverhandlung gegen Staschynskij vor dem Bundesgerichtshof hat einen Angeklagten gezeigt, der in einem schweren inneren Widerstreit zwischen Befehl und Gewissen stand. Er kennt das 5. Gebot: »Du sollst nicht töten!« Und er erhält den Auftrag von »höchster staatlicher Stelle«: »Du sollst töten!« In diesem seelischen Konflikt weiß er lange Zeit keinen Ausweg. Er steht zwischen der Scylla der Angst vor dem Attentat und der Charybdis der Angst vor seinem eigenen Leben, dem Leben seiner Frau und seiner Familienangehörigen.

Rechtsanwalt Dr. Hans Neuwirth, der Vertreter von Frau Bandera, drückte die innere Zwangslage, in der sich Staschynskij befand, so aus:

»Wenn Staschynskij sagt, er habe einen Befehl gehabt, und er mußte dem Befehl Rechnung tragen, dann ist das ein Einwand, mit dem wir uns befassen müssen. Das eine steht außer Zweifel: ein sowjetischer Befehl ist ein böser Befehl! In letzter Konsequenz kann man sowjetische Befehle nicht verstehen, wenn man sich über die weltanschaulichen Grundlagen nicht im klaren ist, aus denen diese Befehle erwachsen und durchexerziert werden ...

Es liegt etwas Entsetzliches um diese sowjetische Gesellschaft, ihre Einrichtungen, die das bolschewistische Polizeisystem geschaffen hat. Es war interessant, in Staschynskij immer die Pawlowschen Hunde bellen zu hören ... (Der russische Forscher Prof. Iwan Pawlow (1849-1936) schuf die Lehre von den ›bedingten Reflexen. Er dress-



Die Tochter Banderas, Natalia, vertrat ihre kranke Mutter in der Hauptverhandlung gegen Staschynskij.



Fahrkarten der S-Bahn, mit denen das Ehepaar Staschynskij am 12. August 1961 von der Schönhauser Allee (Ost-Berlin) bis zur Station Gesundbrunnen in West-Berlin fuhren.

Die Flucht des Ehepaars Staschynskij (Siehe KB Nr. 43., vom 4. 12. 63)

Fluchtweg des Ehepaars Staschynskij von Dallgow in der sowjetischen Besatzungszone nach Falkensee und mit dem Taxi über Schildow und Pankow in den Sowjetsektor von Berlin und von dort nach West-Berlin. (Lübars).

sierte Hunde, indem er z. B. jedesmal eine Glocke läutete, wenn sie gefüttert wurden. Die Hunde reagierten später auf ein Glockengeräusch – mit sogenannten Geschmacksfaden – genau so, als bekämen sie auch das Futter. Diese Erkenntnisse Pawlows wurden von den Sowjets auf die Erziehung von Menschen angewandt. Sie wurden zu lebenden Automaten, die willenlos auf bloße Zeichen reagierten.)

Über seine seelische Verfassung und den Zustand seiner Gewissensnot machte Staschynskij im Verlauf der Verfahren folgende Ausführungen:

»Daß man keinen Menschen töten darf, war mir von Kindheit auf bekannt. Ich wußte auch, daß dieses allgemein gültige Moralgesetz nur im Falle der Notwehr oder im Krieg durchbrochen werden darf. Notwehr hat bei mir im gewissen Umfang – zumindest in meiner Vorstellung – deshalb vorgelegen, weil mir bei einer Befehlsverweigerung eine Gefahr für Leib und Leben erwachsen wäre. Wenn man diese Darstellung jedoch nicht gelten lassen will, so muß man berücksichtigen, daß mir neben dem Moralgesetz von frühestem Jugend an eingepflegt worden war, ein Feind unseres Volkes müsse, wenn er nicht anderweitig zur Vernunft gebracht werden kann, ausgemerzt werden, damit er keinen Schaden anzurichten imstande ist. Zur Verwirklichung dieser These ist – wie ich früher gelehrt wurde – jedes Mittel recht.

Deshalb hatte man mir Rebet und Bandera als Feinde unseres Volkes geschildert, deren Beseitigung notwendig war. Ich war damals auch davon überzeugt, zumal ich während meiner Jugend erlebt hatte, wie sich die OUN bei den Kämpfen in der Westukraine verhalten hat. Während ich im Fall Rebet noch die Rechtfertigung für die Tat entsprechend meiner Erziehung aus der politischen Notwendigkeit nahm, überwogen im Fall Bandera bereits meine Zweifel im Hinblick auf das Moralgesetz. Aus diesem Grund kam es im Mai 1959 zum Rücktritt von der befohlenen Tat. Im Oktober 1959 führte ich sie dann doch aus, weil ich den Befehl ohne Gefahr für mich selbst nicht mehr umgehen zu können glaubte. Ich war dem KGB gegenüber in einer aus-

weglosen Situation: Hätte ich den Befehl verweigert, so wäre ich als Mitwisser und Attentäter von Rebet sofort beseitigt worden.«

Auf die Frage, welche Folgen er zu erwarten gehabt hätte, wenn er den Befehl zu morden verweigert hätte, sagte Staschynskij, die Sippenhaft sei in der Sowjetunion allgemein gültig und ein offenes Geheimnis.

»In erster Linie wären betroffen gewesen:

1. Meine Eltern und meine Angehörigen. Man hat mir zwar nie ausdrücklich damit gedroht, weil man mit mir vor den Attentaten auf Rebet und Bandera keine Schwierigkeiten hatte. Doch ich weiß, daß ihr Schicksal eine Umsiedlung nach Sibirien gewesen wäre, zumindest hätte man sie aus Borschtschewize vertrieben. Man hatte mir nicht ohne Grund im Jahre 1954 den Auftrag gegeben, eine Versöhnung mit meinen Eltern herbeizuführen, um mich dadurch wieder an das Elternhaus zu binden und eine Verantwortung ihnen und ihrem Schicksal gegenüber entstehen zu lassen. Daß man sich vor Zwangsmaßnahmen gegen meine Eltern nicht gescheut hätte, lag für mich auf der Hand. Man hätte jederzeit in ihrer nationalistischen Gesinnung und ihrer Verbindung zum Widerstand einen Grund gefunden, um gegen sie vorzugehen. Auch nach Jahrzehnten könnten derartige Dinge wieder aufgerollt werden, da die Gesetze hierfür keine Verjährung kennen.
- a) Am schwersten belastet war in dieser Richtung meine Schwester Maria wegen ihrer engen Verbindung zu einem Mann des Widerstandes, der später im Kampf gefallen ist.
- b) Auch mein Vater war als ukrainischer Nationalist bekannt, wurde mit dem Widerstand in Beziehung gebracht und war damals für 10 Monate inhaftiert worden.
- c) Mein Schwager Kruk, der später als Dreher in Lemberg lebte, war als Fünfzehnjähriger mit einer Waffe aufgegriffen und wegen Teilnahme am Widerstand zu 15 Jahren Gefängnis verurteilt worden, von denen er sieben Jahre verbüßt hat.
- d) Meine Schwester Irene war in jenen Jahren wegen politischer Unzuverlässigkeit als Lehrerin entlassen worden.

Mir war völlig klar, daß das KGB auf diese politisch unzuverlässige Familie zurückgreifen würde, wenn ich es gewagt hätte, die Befehle des russischen Nachrichtendienstes nicht auszuführen. Das Schicksal meiner Eltern und Angehörigen ist heute für mich eine schwere innere Belastung, wenn ich mich auch für meine Person durch meine Offenbarung befreit habe.

2. Vor dem Attentat auf Bandera hätten bei einer Befehlsverweigerung meinseits auch meine Braut und deren Angehörige schwere Nachteile zu erwarten gehabt. Ich habe bereits gesagt, daß die Familie Pohl keineswegs russenfreundlich war, sondern noch immer in der russischen Besatzung ihren Feind sah. Mein Schwiegervater hatte ihn nach 1945 zwar keine fühlbaren Einbußen erlitten und konnte, weil man ihn brauchte, seine Werkstatt mit drei Arbeitern halten. Er machte jedoch aus seiner antisowjetischen und antikommunistischen Einstellung nie ein Geheimnis, besonders wenn er einmal betrunken war. Er wurde deshalb auch mit vollem Namen in einer Sowjetzeitung angeprangert. Diese Veröffentlichung trug er stets bei sich und zeigte sie voller Stolz, wenn die Rede auf dieses Thema kam.

3. Schließlich setzte ich mich selbst auch größten Gefahren aus, wenn ich die Attentatsaufträge nicht ausgeführt hätte. Man muß dabei berücksichtigen, daß sie grundlegend anders geartet waren als gewöhnliche ND-Aufträge. Hätte ich mich z. B. geweigert, zu Nadjischyn zu fahren, dann wäre die Folge höchstens eine Bestrafung oder eine Entlassung gewesen. Bei den Attentatsaufträgen jedoch – ganz gleich, ob sie ausgeführt wurden oder nicht – hätte man mich schon als Zeugen oder als Mitwissen beseitigen müssen, weil ich hinter die Kulissen geblickt hatte. Ich will damit sagen, daß man mich sogar hätte liquidieren müssen, wenn ich noch vor dem Attentat auf Rebet amerikanischen oder westdeutschen Stellen darüber berichtet hätte, weil bereits die Auftragserteilung dem Ansehen der Sowjetunion so schädlich gewesen wäre, daß man die Preisgabe eines solchen Auftrags nicht dulden konnte. Wie man ohne großes Aufsehen derartige Liquidationen auch im Ausland durchzuführen im Stande war, hatte man mir deutlich genug gezeigt.

Im übrigen habe ich mich darüber sogar einmal mit dem Berliner Sergej unterhalten. Ich hatte in irgendeiner Westzeitung über den Fall des KGB-Hauptmanns Nikolai Chochlow gelesen und fragte Sergej, was das für ein Mann gewesen sei und welchen Posten er innegehabt hätte. Sergej schilderte mir Chochlow als Abenteurer, der moralisch gefallen sei. Er knüpfte an diese Erzählung den für mich bedeutsamen Satz: »Den werden wir früher oder später fassen!« Das bedeutete im KGB-Jargon, daß man ihn beseitigen würde. Es ist ganz klar, wer dem KGB gegenüber Verrat übt, wird liquidiert. Dies befürchte ich auch heute noch für mich und meine Frau. Ich war davon bereits überzeugt, bevor ich nach Westen ging. Meine Frau und ich wissen, daß wir zeitlebens die Rache meiner Auftraggeber zu gewärtigen haben.«

Auf die Frage, wie er heute zu den von ihm begangenen Taten stehe, antwortete Staschynskij:

»Meine heutige Stellung zu beiden Taten ist grundlegend anders. Sie wird erklärt durch die politische und menschliche Wandlung, die ich seit November 1959 durchgemacht habe.

Daß ich am 12. August 1961 den Schritt in den Westen getan habe, hat seinen Grund in dieser Wandlung. Ich wollte mich und mein Gewissen erleichtern und wollte darüber hinaus der Weltöffentlichkeit zur Kenntnis bringen, wie die Praxis der »friedlichen Koexistenz« in Wirklichkeit aussieht. Ich wollte mich nicht weiter zu Attentaten missbrauchen lassen. Ich wollte allen, die in derselben Gefahr leben, wie Rebet und Bandera bestigt zu werden, die Warnung zukommen lassen, sich vorsichtig zu verhalten. Ich hoffe, daß man in meiner Flucht in den Westen eine Verringerung meiner Schuld sieht. Denn ich habe dadurch vieles auf mich genommen. Das Schicksal meiner Eltern und Geschwister wird sich so erfüllen oder schon erfüllt haben, wie ich es dargestellt habe. Dieses wird für mich immer eine schwere innerliche Belastung bleiben, mit der ich stets wieder von neuem fertigwerden muß.

Auch meinem Schwiegervater, der noch in der SBZ lebt, hat meine Flucht bereits eine siebenwöchige Festnahme von Seiten der sowjetischen Behörden eingebracht. Dabei steht keineswegs fest, ob er nicht noch größere Nachteile erleidet, wenn mein Fall im vollen Umfang bekannt wird. Meine Frau und ich werden immer unter der Angst leben müssen, eines Tages vom Osten eine Quittung zu erhalten, ganz abgesehen davon, daß wir nun hier im Westen völlig mittellos dastehen.

Trotzdem habe ich mich für den Westen entschieden, weil ich glaube, daß mein Schritt für die Allgemeinheit notwendig war...«

*

Auf Grund von Untersuchungen des amerikanischen Nachrichtendienstes CIA sind im Bereich der NATO-Staaten und Südamerika in der Zeit von 1956 bis 1962 aller Wahrscheinlichkeit nach 16 Politiker keines natürlichen Todes gestorben, sondern – ähnlich wie Dr. Rebet und Stefan Bandera – mit einer Giftpistole durch Blausäure ermordet worden.

Der Fall Bandera hatte CIA veranlaßt, den Tod von rund 150 Politikern überprüfen zu lassen, von denen bisher angenommen wurde, sie seien eines natürlichen Todes gestorben.

Selbst wenn man annimmt, daß die Zahl 16 zu hoch gegriffen ist, hat diese Überprüfung durch CIA bewiesen, daß der sowjetische Staatsicherheitsdienst weitere politische Mordaktionen befohlen und durchgeführt hat. Durch dieses Ergebnis wird auch die Aussage von Sergej bestätigt, die Giftpistole sei schon wiederholt erfolgreich im Einsatz gewesen und habe bisher immer 100%ig gewirkt.

3. Die Lüge des Ostens

Als für die Moskauer Auftraggeber des Mordes an Bandera Gewißheit bestand, daß der Anschlag Staschynskis geglückt war, taten sie das, was die Sowjets und ihre kommunistischen Satrapen in solchen Fällen zu tun pflegen: sie beschuldigten den Westen, die Tat begangen zu haben, um den möglichen Verdacht von sich auf andere abzulenken. Diese »Haltet-den-Dieb-Taktik« ist aber schon so verbraucht, daß sie die gegenteilige Wirkung zeigt: Sie ist ein ungewolltes Eingeständnis und als eine unterschwellig eingestandene Schuld zu werten.

Im Fall Bandera hatten die Kommunisten gleich verschiedene »Mörder« zur Hand, und sie rechneten offenbar mit der Vergesslichkeit der Menschen, daß sie einen »neuen Mörder« präsentierten, bevor sie die Beschuldigung gegen den »alten Mörder« zurückgenommen hatten.

Der erste »Mörder« Banderas war nach der Version der kommunistischen Propaganda der ehemalige Bundesvertriebenenminister Prof. Dr. Theodor Oberländer. Der zweite potentielle »Mörder« war Stefan Lippolz (Liebholz), und der »dritte Mann« hieß schließlich Dmytro Miskiw.

Wenn man heute weiß, mit welcher Skrupellosigkeit die Morde an Rebet und Bandera vom KGB in Moskau befohlen und von Staschynskij vorbereitet und durchgeführt worden sind, erkennt man das ganze Ausmaß an Hinterhältigkeit und Zynismus, mit dem die kommunistischen Propagandisten den Verdacht auf andere, an diesem Verbrechen völlig unschuldige Menschen, gelenkt haben.



Stefan Lippolz, alias Liebholz, ein Exil-Ukrainer, behauptete auf einer Pressekonferenz in Ost-Berlin am 13. Oktober 1961, er habe vom Bundesnachrichtendienst Auftrag erhalten, Bandera zu vergiften. Der Mord an Bandera sei dann von Dmytro Miskiw, einem Exil-Ukrainer und Mitglied der OUN durchgeführt worden.

Drei Tage nach dem Tod Banderas begann die Presse des Sowjetblocks seinen Tod zu melden und zu kommentieren. Die Kommentare hatten zwei Aspekte:

- o Der »Verräter« Bandera habe nun sein »verdientes« Ende gefunden.
- o Bundesminister Oberländer habe Bandera als unbequemen und ihn belastenden Zeugen seiner Vergangenheit umgebracht oder umbringen lassen.

Das Organ der kommunistischen Jugendorganisation der Sowjetunion »Komsomolskaja Prawda« schrieb am 18. Oktober 1959:

»In dem Augenblick, als Bandera die blutige Wahrheit über Oberländer erfahren hat, hat man ihn tot aufgefunden. Das riecht nach politischen Motiven ... Westdeutsche Zeitungen gehen um den heißen Brei herum und sprechen von einer mysteriösen dritten Person. Wer diese dritte Person ist, ist für jeden logisch denkenden Menschen klar. Die Spuren der Mörder führen zu Oberländer.«

Die bulgarische Zeitung »Rabotnicheskaja Delo« schrieb am 19. Oktober 1959:

»Der »zufällige« Tod Banderas fällt »zufällig« mit der Entlarvung Oberländers zusammen ... Einer der Hauptbelastungszeugen gegen den Bonner Minister ist vernichtet. Der Mann (Bandera), der zuviel wußte, kann nicht mehr sprechen ... Ob die gute Fee Herrn Oberländer geholfen hat oder er sich selbst?«

Am 20. Oktober 1959 schrieb die »Krasnaja Zvezda« aus Moskau:

»Bandera ... wußte vieles über Oberländers Tätigkeit. Da die öffentliche Meinung, die Oberländer vor Gericht zu stellen fordert, immer drängender klingt, hätte Bandera zu einem der wichtigsten Zeugen werden können. Das machte den Bonner Minister und seine Schutzherrnen nervös. Sie beschlossen, Bandera zu besiegen und alle Spuren zu verwischen. So hat ein Schakal mit einem anderen Schakal abgerechnet.«

Unter der Überschrift »Ein Todesfall im Bonner Hundestall« schrieb die »Radjanska Ukraina« aus Kiew am 21. Oktober 1959 über den Tod von Bandera:

»Im Hundestall ist eine Hundehütte leer geworden ...«

In dem Hetzfilm der Defa gegen Professor Oberländer: »Mord in Lwów (Lemberg)« sagte der Kommentator zu den Bildern, die er ansprach:

»Wer bei »Popels« klingelte, wollte eigentlich zu Bandera. Und Bandera-Popel wollte über die »Nachtigall« in Lemberg (gemeint ist Oberländer) singen, wie es in der Gaunersprache heißt. Kurz darauf war er mundtot. Zuerst Zyankali, dann Trauergäste. Kränze. Ein letzter Gruß. Das »8-Uhr-Abendblatt« aus München schrieb: »Von Anfang an lag der Verdacht eines politischen Mordes greifbar nahe. Eine Verbindung zwischen Oberländer und Bandera ist denkbar. »Siryj«, der »Graue«, war mundtot. So hatte nur er (Oberländer) noch etwas zu sagen ...«

Der Tod Banderas und die Versuche, die Schuld an seinem Tode dem Westen anzulasten, fanden in der Presse der Länder des Sowjetblocks eine unterschiedliche Aufnahme. Während das Thema in der Sowjetunion, in Polen und der Tschechoslowakei an auffallender Stelle behandelt und breit kommentiert worden ist, wurde es in Ungarn, Rumänien und Bulgarien nur am Rande vermerkt. Das bedeutet, daß es der kommunistischen Propaganda bei dieser ersten Aktion im Fall Bandera in der Hauptsache darum ging, der Bevölkerung der Länder, die Bandera kannten und die zu Banderas Wirkungskreis gehörten, die Nachricht zu übermitteln: »Der gefürchtete Bandera ist tot!« Wer ihn umgebracht hatte, spielte hierbei nur eine untergeordnete Rolle. Dieses Problem propagandistisch groß aufgemacht herauszubringen war die besondere Aufgabe der Sowjetzonepresse.

Es dauerte zwei Jahre, bis die Sowjets und ihre Satelliten – in der Hauptsache die Propagandisten der Sowjetzone – die zweite Aktion im Fall Bandera begannen. Das heißt, sie waren gezwungen, sie zu beginnen. Bogdan Staschynskij, der wirkliche Mörder von Rebet und Bandera, war am 12. August 1961 in den Westen geflohen. Diese Tatsache konnte dem KGB nicht lange verborgen bleiben. Es fragte sich nur, würde er die Morde gestehen. Wenn ja, mußte die kommunistische Propaganda entsprechend reagieren



Dmytro Myskiw, der von Lippolz bezichtigt wurde, er habe Stefan Bandera im Auftrag des Bundesnachrichtendienstes ermordet.

und vorbeugen. Aber gerade diese Re-Aktion erwies sich – wie im Urteil gegen Staschynskij richtig gefolgt wurde – als verrätschlich:

»Auch die nach Staschynskis Flucht einsetzende Reaktion der sowjetischen Besatzungszone und der Sowjetunion spricht für die Richtigkeit seiner (Staschynskis) Angaben. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die deutschen Behörden seine Verhaftung und sein Geständnis erst Mitte November 1961 bekannt gegeben haben.«

Bereits Ende September 1961 erhielt der Ukrainer, den Staschynskij bei seinen ersten Aufträgen in München vergeblich versucht hatte, für das KGB anzuwerben und dessen Name er nie erfahren hat, vom KGB einen Geheimbrief. In diesem Brief wurde er vor den Aussagen des Mannes, mit dem er 1956/57 Verbindung gehabt habe – also mit Staschynskij – gewarnt und aufgefordert, alle damals empfangenen Unterlagen zu vernichten und sich am 8., 15. oder 22. Oktober 1961 an einer näher bezeichneten Stelle und unter näher angegebenen Kennworten zum Empfang weiterer Instruktionen zu melden.

Es ist anzunehmen, daß dem KGB bereits im Laufe des September 1961 die Tatsache bekannt geworden ist, daß Staschynskij in der Bundesrepublik die im Auftrage des KGB verübten Morde an Rebet und Bandera gestanden hatte, das heißt also, weit vor der Veröffentlichung seines Geständnisses in der deutschen Presse, die am 18. November 1961 erfolgte. Die Sowjets entschlossen sich, zu handeln. Sie beauftragten die Sowjetzone mit der Durchführung dieser Aktion. Das Presseamt des Ministerpräsidenten der sogenannten Deutschen Demokratischen Republik veranstaltete am 13. Oktober 1961, am Vorabend des zweiten Jahrestages der Ermordung Banderas, in Ostberlin eine Pressekonferenz und stellte der Weltöffentlichkeit den angeblichen zweiten und dritten »Mörder« Banderas vor.

Es handelte sich um den 1907 in Wolhynien in der Ukraine geborenen Stefan Lippolz, der in der Bundesrepublik als Stefan Liebholz gemeldet war (siehe Foto). Lippolz war 1955 aus der Sowjetzone in die Bundesrepublik geflüchtet und hatte auf dem Stephansplatz in München das Lokal »Stephansklause« eröffnet, in dem viele Ukrainer verkehrten. In München, so sagte Lippolz, sei er von einem gewissen Jaroslaw Sulima, einem geheimen Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes (BND), als Agent angeworben worden. Sulima habe Lippolz 1955 mit einem Deutschen bekannt gemacht, der sich »Dr. Weber« nannte und ebenfalls dem BND angehört habe.

In der nächsten Fortsetzung:

4. Stalin lebt!